



STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Schönebeck (Elbe) Postfach: 1261 39202 Schönebeck (Elbe)

Hausanschrift Stadt Schönebeck (Elbe) Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)

Amt	
SG Grünflächen (Friedhofswesen)	
Bearbeiter	Durchwahl
Frau Glöckner	0 39 28/ 90 06 54
E-Mail	
s.gloeckner@schoenebeck-elbe.de	
Gebäude/Zimmer	
Magdeburger Str. 157	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
Kn-III/6104 SGÖ

Datum
03.03.2026

Antliche Bekanntmachung

Ablauf von Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Das Nutzungsrecht an Grabstellen erlischt nach Ablauf folgender Fristen:

- Urnenreihenstellen	15 Jahre
- Erdreihengräber	25 Jahre
- Erdwahlgräber	30 Jahre
- Urnenwahlgräber	20 Jahre
- Erbgräber	40 Jahre

nach dem Beisetzungstag.

Demnach verfallen **2026** die Nutzungsrechte an Grabstellen für nachstehend aufgeführte Bestattungsjahre:

- Urnenreihenstellen	von 2011
- Erdreihengräber	von 2001
- Erdwahlgräber	von 1996
- Urnenwahlgräber	von 2006
- Erbgräber	von 1986

Für Erd- und Urnenwahlgräber sowie Erbgräber kann eine Verlängerung durch Zahlung der entsprechenden Gebühr beantragt werden. Eine Grabstellenaufgabe dieser Grabarten muss schriftlich erfolgen.

Bankverbindung:

UniCredit Bank AG/HypoVereinsbank
IBAN: DE76 2003 0000 0029 8245 08 BIC: HYVEDEMM300
Salzlandsparkasse
IBAN: DE24 8005 5500 0370 1022 40 BIC: NOLADE21SES

Tel. Vermittlung (03928) 7100
Fax (03928) 71 01 99
Internet www.schoenebeck-elbe.de
Gläubiger-ID DE17ZZZ00000115190

Grabsteine sind von den Angehörigen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen, ansonsten beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten. Eine Verwahrung des Steines erfolgt nicht. Für die Grabsteinberäumung ist bei der Friedhofsverwaltung eine kostenlose Bescheinigung einzuholen.

Nutzer von Erdreihengräbern und Urnenreihenstellen werden vor der Beräumung der Grabstellen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen **nicht** mehr benachrichtigt.

Turnusmäßige Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Friedhofsverwaltung gesetzlich gehalten, jährlich die Grabmale auf Standfestigkeit zu überprüfen.

Diese Kontrollen werden voraussichtlich im August 2026 auf allen Friedhöfen der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden.

Grabstelleneinhaber haben ihrer Überwachungspflicht nachzukommen und Schäden an eigenen Grabsteinen zu beseitigen. Sie haften, wenn durch einen umstürzenden Grabstein Schaden entsteht.


Knoblauch
Oberbürgermeister

